

maxit Reparaturmörtel RE Reparaturmörtel PCC II

Produktbeschreibung

1-komponentiges Zementfeinmörtel-Trockengemisch mit abgestimmter Sieblinie, faserarmiert mit Kunststoffzusätzen (PCC)

Anwendung

Betoninstandsetzung im Hochbau, Brücken- und Ingenieurbau. Der maxit Reparaturmörtel RE erfüllt die Anforderungen der ZTV-ING, Teil 3, A 4 für den Bereich PCC II.

Untergrund

Die Betonoberfläche muss fest, frei von losen und absandenden Teilen, Staub und Schmutz sein. Farbreste und Reste von Entschalungsmitteln, insbesondere Öl- und wachshaltige, sowie an der Oberfläche sitzende Zementschlämme müssen entfernt werden.

Vorbehandlung

Die Betonoberfläche ist durch Druckluftstrahlen mit festem Strahlmittel bzw. Hochdruckwasserstrahlen (ab 400bar) soweit vorzubereiten, bis Abreißfestigkeiten $\geq 1,5 \text{ N/mm}^2$ erreicht werden. Die Betonoberfläche muss bei der Verarbeitung mattfeucht sein. Stark ausgetrockneten Beton bereits am vorhergehenden Tag gründlich vornässen. Es gilt die der ZTV-ING, Teil 3, A 4.

Technische Daten

Mischungsverhältnis	max. Wasserzugabe: 3,0 l Wasser auf 25 kg Mischungsverhältnis 100:12
Verarbeitungstemperatur	mind. 5°C, max. 30°C
Abreißfestigkeit	> 1,5 N/mm ²
Schüttdichte	ca. 1,70 kg/l
Verarbeitungszeit	+ 5°C ca. 90 Minuten + 20°C ca. 45 Minuten + 30°C ca. 30 Minuten
Frischmörtelroh-dichte	ca. 2,13 kg/l
Materialverbrauch	ca. 1,9 kg/m ² /mm
Sieblinie	0-2 mm
Schichtdicke	5-20 mm
Druckfestigkeit	nach 7 Tagen 46,0 N/mm ² nach 28 Tagen 54,4 N/mm ²

Mischzeit / Mischvorgang

Der maxit Reparaturmörtel RE muss im angegebenen Mischungsverhältnis mit Wasser hergestellt werden. Es werden vorab ca. 90% der max. Wassermenge in einem geeigneten Mischgefäß vorgelegt und unter ständigen Rühren Trockenmörtel zugegeben. Die verbleibende Restmenge von 10% wird evtl. zur KonsistenzEinstellung benötigt. Eine Zugabe von Additiven oder anderen Zusatzmitteln ist nicht zulässig. Die Mischung muss knollenfrei und gleichmäßig sein, was eine Mischzeit von mindestens 3 Minuten erfordert. Niedertourige, elektrische Zwangsmischer sind erforderlich.

Franken maxit GmbH & CO.
Azendorf 63
D-95359 Kasendorf
Telefon +49 (0) 9220-18-0
Telefax +49 (0) 9220-18-200
www.franken-maxit.de

maxit Baustoffwerke GmbH
Brandensteiner Weg 1
D-07387 Krölpä
Telefon +49 (0) 3647-433-0
Telefax +49 (0) 3647-433-380
www.maxit-kroelpa.de

Nach dem Mischen ist eine Reifezeit von ca. 5 Min. vor der weiteren Verarbeitung einzuhalten; danach wird der Mörtel noch einmal kurz gemischt.

Verarbeitung

In der noch frischen Zementhaftbrücke, also nass in nass, den maxit Reparaturmörtel RE einbringen und gut verdichten. Hohlräume vermeiden.

Die max. Schichtdecken/ Arbeitsgang dürfen nicht überschritten werden. Gegebenenfalls den maxit Reparaturmörtel RE mehrlagig, immer mit Zementhaftbrücke aufbringen. Den Grobmörtel nicht mit Stahl- oder Kunststofftraufel (Glättkelle) bearbeiten, sondern mit einem Reibebrett ebnet. Vor dem Abreiben anziehen lassen. Die anerkannten Handwerksregeln sind zu beachten.

Durch Aufrühren ohne Wasserzugabe kann innerhalb der angegebenen Verarbeitungszeit die ursprüngliche Konsistenz wieder hergestellt werden. Keinesfalls mit Wasser nacharbeiten. Nicht mit Zement pudern.

Nachbehandlung

Rasches Austrocknen, beispielsweise durch Sonne oder starke Luftbewegung, muss verhindert werden; deshalb sind die Regeln für die Nachbehandlung von Mörteln zu beachten.

Frisch hergestellte Flächen durch Abdecken mit Matten oder Plastikfolien bzw. durch besprühen mit Wasser feucht halten. Für die Nachbehandlung gilt ZTV-ING, Teil 3, A 4.

Lagerung und Lieferform

Im Originalsack bei trockener Lagerung, 9 Monate.

25-kg- Sack, 42 Sack auf Pal.

Hinweise

Für das Produkt kann ein Sicherheitsdatenblatt angefordert oder über das Internet abgerufen werden; beachten Sie auch die Hinweise auf den Gebinden.

Rechtliche Hinweise

Die Angaben in dieser Druckschrift basieren auf unseren derzeitigen technischen Kenntnissen und Erfahrungen. Sie befreien den Verarbeiter wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen und stellen nur allgemeine Richtlinien dar. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann hieraus nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Verarbeiter stets in eigener Verantwortung zu beachten. Mit dem Erscheinen dieses Merkblattes verlieren alle früheren Merkblätter ihre Gültigkeit.